

## Finanzsatzung des Kirchenkreises Potsdam

Die Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam hat am 16.11.2024 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Finanzgesetz in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung die folgende Finanzsatzung beschlossen:

### § 1 Finanzanteile

(1) Als Vorwegabzug werden 2% der Finanzanteile für die Finanzierung der Regelaufgaben des Kirchenkreisverbandes Potsdam-Brandenburg verwendet. Der Kirchenkreis stellt haushaltsdeckende Zuschüsse zur Erledigung der Regelaufgaben des Kirchenkreisverbandes Potsdam-Brandenburg zur Verfügung.

(2) Für Personalausgaben werden 75 % der Finanzanteile verwendet, davon erhalten die Kirchengemeinden 75 %.

(3) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 13 % der Finanzanteile verwendet. Der den Kirchengemeinden zustehende Anteil von 50 % wird entsprechend den von der Kreissynode beschlossenen Kennzahlen berechnet.

(4) Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzanteile verwendet, davon erhalten die Kirchengemeinden 60 %.

### § 2 Zuordnung von Personalkostenanteilen

Eine buchungstechnische Zuordnung der Personalkostenanteile zu den Kirchengemeinden unterbleibt. Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt.

### § 3 Klimaschutzfonds

Die Gemeinden übernehmen den auf sie entfallenden Anteil der im Haushaltsjahr vorzunehmenden kreiskirchlichen Zuführung zum Klimaschutzfonds in der für sie festgesetzten Höhe nach dem zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Konsistoriums im Wege des Abzugs von ihren Finanzanteilen für Bau und Bauunterhaltung.

### § 4 Pfarrdienstwohnungen

In den Haushalt des Kirchenkreises wird je Haushaltsjahr ein Betrag in Höhe von 80.000 Euro für Pfarrdienstwohnungen eingestellt. Davon erfolgen jährliche Zuschüsse an Kirchengemeinden, die eine Pfarrdienstwohnung stellen. Über den Verteilungsschlüssel entscheidet der Kreiskirchenrat. Der Zuschuss ist der Substanzerhaltungsrücklage der Pfarrdienstwohnung zuzuführen.

### § 5 Finanzausgleich zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis

(1) Der Abzugsbetrag von den anzurechnenden Mieten gemäß § 4 Finanzverordnung wird für die Kirchengemeinden in Höhe von 75 %, mindestens jedoch entsprechend der nach der Finanzverordnung tatsächlichen Höhe festgelegt.

(2) Gemäß § 8 Absatz 2 Finanzverordnung verbleiben 15 % der Mittel aus dem Finanzausgleich im Haushalt des Kirchenkreises. Diese Mittel werden der Substanzerhaltungsrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

(3) Der verbleibende Betrag wird, wenn er für den Haushalt des Kirchenkreises nicht benötigt wird, den Kirchengemeinden zugeführt. Als Verteilschlüssel wird der jeweilige Anteil an der Gesamteinnahme des Kirchenkreises aus dem Finanzausgleich verwendet.

#### § 6 Jahresrechnung

(1) Die Kreissynode legt für die Dotierung bestimmter Rücklagen für die Dienstbereiche Arbeit mit geflüchteten Menschen, Kirchenmusik, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkirchenarbeit einen Sockelbetrag (Sockelrücklagen) von jeweils 40.000 Euro fest. Vor Aufstellung der Jahresrechnung wird ein Haushaltsüberschuss, wenn er für den Haushalt des Kirchenkreises nicht benötigt wird, den kreiskirchlichen Sockelrücklagen bis zur Auffüllung des Sockelbetrages zugeführt. Reichen die Haushaltsreste nicht aus, alle Rücklagen zu dotieren, erfolgt die Zuführung so, dass die relativen Verhältnisse zwischen den Rücklagen erhalten bleiben.

(2) Vor Aufstellung der Jahresrechnung wird der verbleibende Rest aus § 6 Absatz 1, wenn er für den Haushalt des Kirchenkreises nicht benötigt wird und darin Einnahmen enthalten sind, die tatsächlich befristet sind oder die einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, die zu Änderungen führen kann, einer Rücklage zum Erwerb von Grundvermögen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen zugeführt.

#### § 7 Baupflege und Umweltberatung

Für die Aufwendung der Baupflege und der Umweltberatung wird eine Rücklage aus den Baukostenzuweisungen des Kirchenkreises gebildet. Die Obergrenze der Rücklage darf die Höhe von 79.000 Euro nicht überschreiten.

#### § 8 Untergrenzen bei wirtschaftlicher Nutzung des Grundvermögens

Für nicht durch kirchliche Aufgaben genutztes Grundvermögen im Bereich Gewerbe und Wohnen kann der Kreiskirchenrat Untergrenzen für Vermietung und Verpachtung festlegen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Kreisfinanzausschusses und des Kreiskirchenrates möglich.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 nach erfolgter Genehmigung durch das Konsistorium und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 06. Mai 2023 außer Kraft.